



Präambel

Im Bewußtsein des europäischen Gedankens und der damit zusammenhängenden Grenzöffnung einerseits und der globalen unkontrollierbaren Warenversorgung andererseits, wollen sich die Gemeinden im Raum der Tiroler Ache sowohl auf bayerischer wie auch auf tiroler Seite zu einem Verein "Ökomodell Achantal" zusammenschließen.

Wichtiges Ziel ist es, die hier auf natürlicher Grundlage erzeugten heimischen Produkte insbesondere vor Ort zu vermarkten und somit einen nachvollziehbaren Wirtschaftskreislauf zu erreichen.

Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft mit ihrer kleinteiligen bäuerlichen Struktur, der Bewirtschaftungsform der Bergwälder und ihren Natur- und Landschaftsschutzgebieten in ihrer Artenvielfalt in Fauna und Flora erhalten bleibt.

Land- und Forstwirtschaft, Handel und Handwerk, Gastronomie und Tourismus sollen in das Ökomodell eingebunden werden, um die Lebensqualität in unserem Talraum zu erhalten und wenn möglich zu verbessern.

Satzung "Ökomodell Achantal e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökomodell Achantal". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Ökomodell Achantal e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Grassau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Vereinsgebiet umfaßt die Gemeinden Bergen, Grabenstätt, den Markt Grassau, die Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen sowie die österreichischen Gemeinden Kössen und Schwendt.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. Auf der Basis der kommunalen Landschaftspläne Natur und Kulturlandschaft zu erhalten und im Hinblick auf die Schaffung eines bayernweiten und grenzüberschreitenden Biotopverbunds zu entwickeln.
 2. Die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe als Bewahrer und Pfleger der Kulturlandschaft sowie des Gewerbes im Vereinsgebiet aktiv zu sichern.
 3. In der abwechslungsreichen Natur und Kulturlandschaft des Achantals einen naturverträglichen, zur Region und den einzelnen Dörfern passenden Tourismus zu fördern und zu entwickeln, um damit das regionale Gewerbe zu unterstützen.
 4. Alle 3 Ziele werden in Einklang miteinander und zu gegenseitigem Vorteil verfolgt.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landes- und EU-Mittel) verwirklicht. Es sollen
1. auf freiwilliger Basis, mit den Grundeigentümern und Landnutzern Landschaftsbild, Biotope und wertvolle Landschaftsbestandteile erhalten und entwickelt werden und damit die Grundlage für die Artenvielfalt des Achantals bewahrt werden.
 2. die Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen (Diversifizierung) für alle interessierten Landwirte analysiert und ihre landwirtschaftlichen Betriebe in der Entwicklung unterstützt werden.
 3. gemeinsam mit allen interessierten Landwirten und Verbrauchern eine Regionalvermarktung für extensiv und naturnah erzeugte Produkte aus dem Achantal aufgebaut werden. Damit soll für die hochwertigen landwirtschaftlichen Produkte der Achantalbauern eine Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Markt einen angemessenen Preis zu erzielen. Dabei sollen aus Gründen der Kosten und Arbeitseffizienz bestehende Einrichtungen und Strukturen vorrangig genutzt werden. Landwirte, die sich nicht an den Initiativen des Ökomodells beteiligen, dürfen keine Nachteile erfahren.
 4. der Urlaub auf dem Bauernhof eine besondere Unterstützung erfahren und mit interessierten Landwirten weiterentwickelt und beworben werden.
 5. unter Ausnutzung der Stärken von Natur und Kultur im Achantal ein gemeinsames Tourismusprofil entwickelt und gemeinsam ein effizientes Marketing für Urlaub im Achantal durchgeführt werden.
 6. durch Maßnahmen der Besucherlenkung die Naturverträglichkeit der Erholung in der Natur gefördert werden.
 7. die landeskulturellen Leistungen des Bergwaldes durch naturnahe Nutzung nachhaltig zu sichern und den dabei anfallenden nachwachsenden Rohstoff Holz optimal zu vermarkten.
 8. in den Mitgliedsgemeinden im Sinne der Agenda 21 unter Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze eine umweltgerechte und soziale Entwicklung (z.B. Nutzung erneuerbarer Energien, Müllreduktion...) eingeleitet werden.
 9. eine Achantal Betriebs- und Entwicklungs GmbH (ABE) mit Sitz in Schleching, errichtet werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins (s. § 12, Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
1. das Land Bayern,
 2. die Gemeinden Bergen, Grabenstätt, der Markt Grassau, die Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen sowie die österreichischen Gemeinden Kössen und Schwendt.

3. berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie von Handwerk, Gewerbe und Arbeitnehmer,
 4. Vereine und Stiftungen, die die Entwicklung des "Ökomodells Achental" fördern und begleiten,
 5. juristische Personen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen,
 6. Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung des "Ökomodells Achental" beitragen,
 7. natürliche Personen aus dem Vereinsgebiet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden (s. § 5 Ziffer 3).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können, die den Verein "Ökomodell Achental e.V." jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft-, gruppen und sonstiger juristischer Personen,
3. durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4),
4. durch Ausschluß aus dem Verein,
5. durch Auflösung der Körperschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Gesamtvorstands (s. § 7 Abs. 4 Ziffer 2) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins "Ökomodell Achental e.V." sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

(2) Jede Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) hat 3 Stimmen. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder haben je 1 Stimme. Die Stimmenanteile der Gemeinde werden durch den Bürgermeister vertreten.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Grundsätze der Vereinsarbeit,
2. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Gesamtvorstandes,
3. die Änderung der Satzung,
4. den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstands,
7. die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlußfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese der Gesamtvorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.

§ 8 Gesamtvorstand

„(1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; diese werden aus der Mitte der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Andere Personen können zum 1. und/oder 2. Vorsitzenden gewählt werden, wenn die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden dem Wahlvorschlag mehrheitlich zustimmen.

- die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),
- der Schatzmeister und bis zu 5 weitere Beisitzer.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre.“

- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder (Gesamtvorstand) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstands, wenn sein Beamtenverhältnis oder Gemeinderatstätigkeit endet oder er in den Ruhestand eintritt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (3) Der Gesamtvorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Zertifizierung, Überwachung und Vergabe des Gütesiegels und erarbeitet hierzu die entsprechenden Richtlinien.
- (4) Der Gesamtvorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen zusammen.
- (5) Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte berufen.
- (7) Der Gesamtvorstand beschließt die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder.
- (8) Der Gesamtvorstand beschließt die Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (4) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Über die Ausstattung (personell, räumlich usw.) der Geschäftsstelle entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufbringung der Mittel (Kassenführung)

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Umlagen der Mitgliedsgemeinden auf. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu gleichen Teilen gemäß §7 Abs. 2 zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung (4. Änderung) wurde am 23.10.2019 in Marquartstein von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 28. Mai 2008.

Hierfür zeichnen: